



Grünliberale Partei Allschwil-Schönenbuch

Interpellation

Rückforderung rechtmässig geleisteter Zusatzbeiträge

Die Gemeinde Allschwil richtet Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen an Personen aus, die in Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern leben. Gemäss § 5 Abs. 2 des Reglements zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 12.9.2018 sind die Erben zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese einen bestimmten Freibetrag übersteigen.

In anderen Gemeinden macht die Rückforderung von Zusatzbeiträgen einen erheblichen Betrag aus. Beispielsweise hat die um einiges kleinere Gemeinde Münchenstein dadurch im Jahr 2023 CHF 427'485 eingenommen. In den uns vorliegenden Rechnungen der Gemeinde Allschwil finden sich keine derartigen Erträge. Gemäss E-Mail-Auskunft der Gemeinde wurde erstmals im Jahr 2024 etwas unter dieser Position verbucht.

Ich bitte in diesem Zusammenhang um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Gemeinde Allschwil bis mindestens Ende 2023 im Todesfall keine Rückforderungen von rechtmässig ausgerichteten Zusatzbeiträgen geltend gemacht hat?
2. Wenn ja, wer hat dies entschieden und warum?
3. Wieviel Ertrag ist der Gemeinde dadurch in den vergangenen Jahren entgangen und in welchem Umfang können die Rückforderungen nachträglich noch geltend gemacht werden?
4. Was unternimmt der Gemeinderat, um das vom Einwohnerrat beschlossene Reglement künftig umzusetzen?
5. Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die für die EL geltenden Bestimmungen (Art. 16a und 16b ELG) finanziell auswirken?

Allschwil, 21. Januar 2025

Christian Jucker, GLP

Matthias Häuptli, GLP